

7. Haftpflichtversicherung für Praxisvertreter

Die Haftpflichtversicherung der Anästhesisten, die eine *vorübergehende* Vertretung niedergelassener Ärzte übernehmen (Praxisvertretung), erweist sich als problematisch. Häufig erteilt der Praxisinhaber anhand eines irreführenden Wortlauts seiner Versicherungspolice die Auskunft, seine Haftpflichtversicherung schließe auch das Vertreterrisko ein, der vertretende Kollege (Praxisvertreter) brauche sich wegen einer Haftung deshalb keine Sorgen zu machen. Bei näherer Prüfung erweist sich diese Auskunft oft als falsch.

Die Haftpflichtversicherung der niedergelassenen Ärzte enthält zwar eine Vertreterklausel. Diese schützt den Praxisinhaber, wenn gegen ihn Schadensersatzansprüche wegen der Tätigkeit des Vertreters erhoben werden. Mitversichert ist auch die Haftung des ständigen Vertreters. Nicht gedeckt ist dagegen durch den Versicherungsvertrag des Praxisinhabers die persönliche Haftung des *vorübergehenden* Praxisvertreters, so z.B. die Haftung auf Schmerzensgeld aus unerlaubter Handlung.

Die meisten Krankenhausärzte sind zwar über ihren Krankenhausträger versichert. Diese Haftpflichtversicherungen erstrecken sich aber nicht auf die Tätigkeit als Praxisvertreter. Versicherungsverträge, die Krankenhausärzte selbst abschließen, um sich hinsichtlich außerdienstlicher Tätigkeiten abzusichern, decken dagegen zum Teil auch dieses Risiko.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende Praxisvertretungen abgeschlossen.

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der Tätigkeit als **vorübergehender Vertreter** eines Arztes in freier Praxis (z.B. Urlaub, Erkrankung, ärztlichen Fortbildungskursen) und/oder aus der vorübergehenden Tätigkeit in einer freien Praxis eines anderen niedergelassenen Arztes im Inland, jeweils **bis zu 3 Monaten** im Versicherungsjahr der **gleichen Fachrichtung**.

Mitversichert gelten auch Praxisvertretungen oder vorübergehende Tätigkeiten in einer anderen Praxis eines niedergelassenen Arztes, soweit hier Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Berufsbild des Anästhesisten entsprechen.


Versicherungsschutz wird **subsidiär** zu den jeweiligen bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen des Mitglieds oder des Praxisinhabers gewährt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, die sich aus der gesamten ärztlichen Tätigkeit des Mitglieds als Praxisvertreter, sowohl stationär (Belegarztstätigkeit) als auch ambulant behandelnd, ergeben.

Deckungssummen

10.000.000,-- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers für jeden Arzt das Zweifache dieser Summen und für den Berufsverband insgesamt das Fünffache dieser Summen.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** sind gegenseitige Vertretungen innerhalb einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft. Mitglieder, die ihren Beruf als professionelle Praxisvertreter ausüben, genießen ebenfalls keinen Versicherungsschutz aus dieser Versicherung.

 **Hinweis:** Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das die Praxisvertreterhaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen (Formular: **Anlage 5**).

